

Allgemeine Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- a) Für die Lieferung, Abholung und Entsorgung von Abfällen wie Altbatterien, Altblei oder sonstige Schrotte (im Folgenden insgesamt „Lieferung“ genannt) erstreckt sich die ausschließliche Geltung auch auf unsere in der Einkaufs- oder Entsorgungsbestätigung mitgeteilten Anlieferungskriterien.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Abfallbesitzers oder Erzeugers (im Folgenden „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- c) Alle gesonderten Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Kauf- oder Entsorgungsvertrages (im Folgenden „Vertrag“ genannt) getroffen werden, bedürfen der Textform.
- d) Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag über die Lieferung kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch unsere in der Regel elektronisch übersandte Einkaufs- oder Entsorgungsbestätigung des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande.
- b) Der in der Einkaufs- bzw. Entsorgungsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 2 Werktagen ein Widerspruch zugeht.
- c) Fernmündlich vereinbarte Verträge bedürfen der Textform.

3. Abfallrechtliche Pflichten und Qualitätskontrolle

- a) Zu den Pflichten des Lieferanten gehört es sicherzustellen, dass die Lieferungen:
 - i. nach Abfallbesitzer, bzw. Abfallerzeuger, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sowie getrennt sind und der Lieferant uns über wichtige Details der Lieferung informiert.
 - ii. sortenrein in verschiedene Blei-Batteriefractionen (z.B. Starterbatterien, Traktionsbatterien, stationäre Batterien etc.) getrennt sind.
 - iii. frei von Fremdkörpern und Fremdmaterial (z.B. Lithium-Ionen-, Nickel-Cadmium, Weidezaun-, 6-Volt- und Haushalts-Batterien etc.) sind, sowie maximal 10% Flüssigkeit enthalten.
Die Säuredichte darf sich auf 1,13 – 1,20 g/cm³ belaufen.
Die Kosten der Sortierung und Entsorgung von Fremdkörpern durch uns richten sich nach dem in Anlage 1 aufgelisteten Aufwandssätzen.
 - iv. transportsicher und gemäß den geltenden Ladungssicherungsvorschriften - insbesondere in den hierfür bereit gestellten Vorrichtungen - durch den Lieferanten verpackt sind und die bereitgestellten Transportboxen, Paletten, Container etc. vollständig sind, keine Defekte aufweisen und nicht überfüllt sind. Anderenfalls hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

- b) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen vor und nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 3 a) zu überprüfen und diese bei Nichtübereinstimmung auf Kosten des Lieferanten nach Ziffer 4 dieser Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen zurückzuweisen bzw. deren Annahme zu verweigern.
- c) Die Parteien vereinbaren, dass eine Gewichtserhöhung der Lieferung durch Fehlwürfe zu einem angemessenen Abzug vom Gesamtgewicht der Lieferung durch uns führt. Sofern die Entfernung und Entsorgung von Fehlwürfen und Verunreinigungen durch uns erforderlich ist, trägt der Lieferant die uns dadurch entstehenden Kosten.
- d) Fehlverpackungen, Überfüllung der Transportbehälter und lose Altbatterien außerhalb von Transportbehältern sind vom Kunden zu vermeiden. Sofern eine Umverpackung der Lieferung durch uns erforderlich ist, so nehmen wir diese für den Lieferanten auf seine Kosten vor.
- e) Für eine Fehlfahrt stellen wir dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung. Fehlfahrten resultieren insbesondere aus:
- i. Fehlender Lieferung vor Ort bzw. keine Bereitstellung der Batterien.
 - ii. Die Lieferung wird uns nicht innerhalb einer angemessenen Wartezeit zur Verfügung gestellt (bspw., weil kein Ansprechpartner vor Ort ist oder der Betrieb des Lieferanten geschlossen ist).
 - iii. Behälter können nicht abgeholt werden. bspw. aufgrund fehlerhafter Befüllung.
- f) Für die Beschädigung oder den Verlust von zur Verfügung gestellten Behältern, Boxen oder Containern leistet uns der Lieferant angemessenen Schadensersatz.

4. Zurückweisung und Rücknahme von Lieferungen

- a) Wir sind von der Annahme befreit und der Lieferant als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zur unverzüglichen Rücknahme der Lieferungen auf seine Kosten verpflichtet, wenn:
- i. der Lieferant entgegen diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen und/oder unseren mitgeteilten Anlieferungskriterien liefert;
 - ii. die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und/oder Zuweisungen und/oder Belege wie Begleitscheine nach der NachwV nicht vorliegen oder es an einer wirksamen Notifizierung bzw. Notifizierungsvertrag fehlt oder bei grenzüberschreitender Verbringung ein Verstoß gegen das Basler Übereinkommen oder die EU-VO Nr. 1013/2006 in jeweils gültiger Fassung vorliegt;
 - iii. uns die Annahme und Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird; oder
 - iv. uns in Folge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich oder unzumutbar erschwert ist bzw. wird.

- b) Die Lieferungen sind in solchen Fällen, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, auf unser Verlangen unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen.
Erfolgt dies trotz unserer Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktransport zum Lieferanten durch Dritte durchführen zu lassen oder, sofern ein Rücktransport von Fehllieferungen nicht möglich ist, diese kostenpflichtig einzulagern oder bei Dritten einlagern zu lassen.
Der Lieferant hat uns die hierfür anfallenden Kosten (z.B. Transport- und Lagerkosten, s. Anlage 1) zu erstatten und den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen sowie uns und beauftragte Dritte von jeglicher zivil sowie abfall- und transportrechtlicher Haftung bezüglich des Rücktransports freizustellen, soweit die Haftung / der Schaden nicht ohne Mitverschulden des Lieferanten allein auf unserem groben Verschulden oder des beauftragten Dritten beruht.
- c) Dieses gilt auch, wenn sich durch die analytischen Kontrolluntersuchungen ein Verstoß gegen die dem Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger nach dem Vertrag, diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

5. Preis und Gefahrenübergang

- a) Der in der Einkaufsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem ausgewiesenen Preis nicht enthalten (§ 13b UStG).
- b) Mit Übergabe der bestätigten Begleitpapiere gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, vertraglich und abfallrechtlich ordnungsgemäß angelieferte Abfälle in unser Eigentum über.
- c) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht individuell anders vereinbart, gemäß FCA Ladeort (Incoterms 2020). Bei Lieferungen an den Standort der ATE GmbH, gemäß DDP Mühlhausen (Incoterms 2020). Soweit nicht individuell anders vereinbart, ist die Beladung durch den Lieferanten bzw. durch das von diesem beauftragte Unternehmen selbst vorzunehmen. Hierbei sind Anweisungen unseres Fachpersonals zu beachten.
- d) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind - vorbehaltlich eines anderen Nachweises - die von uns bei der Wareneingangskontrolle im Empfangswerk ermittelten Werte maßgebend.
- e) In der Regel erfolgt die Rechnungs-/Gutschrift-Erstellung bei Entsorgungsleistungen durch uns. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
Für den Mehraufwand der Abweisung von Gegenrechnungen zu unserem Leistungsnachweis, wird die ATE GmbH einen marktgerechten Preis in Abzug bringen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Dokumentation gemäß NachwV i.V.m. KrWG, wird die ATE GmbH eine marktgerechte Gebühr verrechnen.
- g) ATE GmbH behält sich vor, etwaigen Mehraufwand für administrative Vorgänge (u.a. Anforderung von Begleit- oder Übernahmescheinen, Wiegenoten etc.) in Rechnung zu stellen, bzw. zu verrechnen.
- h) Mindermenden werden von ATE GmbH prozentual zur angemeldeten Menge in Abzug zu gebracht. Siehe hierzu Anlage 1.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen erfolgen aufgrund unserer Prüfung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Rücklieferung aufgrund Qualitätsmängeln ist der Lieferant verpflichtet die von uns für diese Lieferung geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der diesbezügliche Zinssatz richtet sich nach den tagesaktuellen Zinsen für Verzug.
- b) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungseingang beteiligten Banken, sind wir nicht verantwortlich.
- c) Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei als Voraussetzung für einen Verzug in jedem Fall eine in Textform verfasste Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.

7. Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird.
Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der Lieferverspätung das Recht ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und - im Falle des Verschuldens - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b) Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken.
Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Liefervertrags pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- d) Ist zwischen den Parteien eine Abholung durch uns, jedoch noch kein Abholzeitpunkt vereinbart, behalten wir uns eine Abholung nach unserem Ermessen vor. Abholtermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Sofern der vereinbarte Abholtermin aus welchen Gründen auch immer von uns nicht eingehalten werden kann, werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren und einen neuen Termin zur Abholung vereinbaren.

8. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer mangelhaften Lieferung berechtigt, die Beseitigung der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Der Lieferant übernimmt die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten durch eine mangelhafte Lieferung Schäden an anderen Produkten und/oder unserem Eigentum entstehen, haftet der Lieferant entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
- b) Bei Beanstandung der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet die beanstandete Lieferung zurückzunehmen. Wir behalten uns das Recht vor, die mangelfreie Ersatzlieferung zu verlangen. Sollten wir die beanstandete Lieferung annehmen, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Einkaufspreises.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- e) Alle Lieferungen müssen vom Lieferanten auf Explosivstoffe und explosionsverdächtige sowie leicht entzündbare Teile (z.B. Lithium-Ionen Batterien) untersucht und strahlenfrei sein. Für Schäden, die durch solche Teile entstehen, haftet der Lieferant uns in vollem Umfang, und zwar auch dann, wenn er seiner Untersuchungspflicht nachkommt. Bei vorsätzlich unterschobenen Fehlwürfen behalten wir uns vor, Strafanzeige gegen den Lieferanten zu stellen.
- f) Im Fall von in der Lieferung vorhandenen Fremdkörpern erheben wir für die Sortierung der Lieferung und die Entsorgung der Fremdkörper Kosten entsprechend der Anlage 1.
- g) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- h) Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
- i) Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- j) Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Lieferung in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten wahlweise zum Rückgriff oder dazu berechtigt, Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Dritten zu verlangen; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
- k) Eine Haftung für Verzögerungen in der Annahme und Entladung von Lieferungen, z.B. aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse oder hohem Anlieferungsaufkommen, wird ausgeschlossen. Stand- oder Wartekosten werden nicht erstattet.

- l) Wir haften ansonsten nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haften wir nur, soweit sie von uns, unseren Repräsentanten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Lieferant stellt uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er auch selbst unmittelbar haften würde oder der Schaden durch eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen resp. unseren allgemeinen Annahmekriterien hervorgerufen wurde.
Unsere Haftung wird in Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- m) Die obigen Haftungsbeschränkungen (Haftungsbeschränkung auf vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, auf grobes Verschulden sowie auf Haftungshöchstbetrag) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- n) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten, Schäden und Haftungen frei, die durch Verletzung abfallrechtlicher Vorschriften entstehen, insbesondere wegen fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation des Abfallerzeugers /-besitzers oder Abfallbeförderers nach der NachwV.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Stoffe zu den anderen Sachen.
- b) Die Übereignung von Lieferungen auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns erfolgten Lieferung und nur für diese gilt.

10. Vertragswirksamkeit und Dauer

- a) Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist die Gültigkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Notifizierung und auflösend bedingt durch die Vertragslaufzeit des entsprechenden Notifizierungsvertrages.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt auch, aber nicht ausschließlich, der Wegfall einer zur Durchführung von Verbringung und Entsorgung wichtigen Genehmigung.

11. Termine

- a) Der Lieferant hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten und Entsorgungsnachweisen mit uns vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.

12. Vertraulichkeit

- a) Alle unsere dem Lieferanten bekanntgewordenen oder bekanntwerdende betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weitergeleitet werden.

13. Einhaltung unternehmerischer Gesellschafts- und Sozialverantwortung und des Umweltschutzes

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, international allgemein anerkannte Normen und Übereinkommen zur unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung zum Schutz der Menschenrechte, zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und zur Abschaffung von Kinderarbeit einzuhalten.
In dieser Hinsicht wird der Lieferant
- i. den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und respektieren;
 - ii. für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - iii. für die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit und
 - iv. für ein Lohnniveau und Arbeitszeiten, die mindestens dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechen, eintreten, sowie
 - v. ein sicheres Arbeitsumfeld für Arbeitnehmer und Auftragnehmer schaffen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren begründeten Antrag an Prüfungen im Rahmen eines internen Auditprogramms hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Normen und Übereinkommen teilzunehmen.
In diesem Fall stellt der Lieferant unverzüglich die ordnungsgemäß angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gewährleistet ansonsten eine angemessene Zusammenarbeit. Der Lieferant trägt dabei im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung seine eigenen Kosten und wahrt die strikte Vertraulichkeit aller ihm für diese Prüfung übermittelten Informationen und deren Ergebnisse.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem einrichten und weiterentwickeln.
- d) Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist Nürnberg. Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anderes vereinbart – DAP Anfallstelle bzw. DDP Mühlhausen, Greißelbach.

Anlage 1 zu den Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen

Kostenaufwand bei unerlaubter Lieferung von Fremdkörpern und Fehlwürfen

Bei der Anlieferung bzw. Abholung von Bleibatterien, die durch Anteile von sonstigen Batteriesystemen, durch andere Fremdanteile verunreinigt sind oder in defekte Paloxen verladen wurden, wird der Mehraufwand für Sortierung und Entsorgung wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Jegliche Fehlwürfe, mit Ausnahme von Lithium-Ionen-Batterien:

a. Mannstunde inkl. PSA für Sortierung:	200,00 EUR/h
b. Entsorgungskosten Nickel-Cadmium-Batterien:	2.800,00 EUR/t
c. Entsorgungskosten Alkali-/Haushaltsbatterien:	1.300,00 EUR/t
d. Entsorgungskosten Zink-Kohle-/6V-Batterien:	1.300,00 EUR/t
e. Entsorgungskosten Holz, Stahlschrott, Sonstiges:	1.000,00 EUR/t

2. Lithium-Ionen-Batterien:

a. Mannstunde inkl. PSA für Sortierung:	200,00 EUR/t
b. Entsorgungskosten Lithium-Batterien < 100kg:	<u>1.000,00 EUR/Stck.</u>
c. Entsorgungskosten Lithium-Batterien > 100kg:	<u>5.600,00 EUR/t</u>

3. Mindermengen Teil- und Komplettladungen ab 10 Tonnen in loser Schüttung:

a. Fehlfahrt:	pauschal 250,00 EUR
b. Differenz zur avisierten Menge bis 50%:	Abzug Vergütung 30%
c. Differenz zur avisierten Menge bis 25%:	Abzug Vergütung 20%
d. Differenz zur avisierten Menge bis 10%:	Abzug Vergütung 15%

4. Mindermengen Kundensammlung in Paloxen:

a. Fehlfahrt:	pauschal 250,00 EUR
b. Bereitstellung einer defekten Batteriepaloxe:	pauschal 150,00 EUR/Stck.
c. Differenz zur avisierten Menge bis 50%:	Abzug Vergütung 70%
d. Differenz zur avisierten Menge bis 40%:	Abzug Vergütung 50%
e. Differenz zur avisierten Menge bis 30%:	Abzug Vergütung 30%
f. Differenz zur avisierten Menge bis 20%:	Abzug Vergütung 20%
g. Differenz zur avisierten Menge bis 10%:	Abzug Vergütung 10%

5. Lagerkosten

a. Lagerung bis einschließlich 5. Werktag:	50,00 EUR/Tag
b. Lagerung ab 6. Werktag:	150,00 EUR/Tag
c. Lagerung ab 12. Werktag:	250,00 EUR/Tag